

Richtlinie über die Zuteilung reservierter Bezeichnungen der Top Level Domain «.zuerich»

Die Volkswirtschaftsdirektion.

gestützt auf § 2 Abs. 2 und § 4 der Verordnung über die Top Level Domain «.zuerich» vom 28. Oktober 2020 (LS 754.2; TLDV),

verfügt:

- I. Es wird eine Richtlinie über die Zuteilung reservierter Bezeichnungen der Top Level Domain «.zuerich» erlassen.
- II. Die Richtlinie gemäss Dispositiv I tritt per 19. Juni 2023 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen Dispositiv I und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieser Verfügung und der Richtlinie auf der Webseite des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/domain-zuerich.html).

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh Regierungsrätin